

Das Reichsamt für Lebensmittelversorgung.

Von Georg Gothein.
Mitglied des Reichstages.

Berlin, 25. Mai.

Die Absperrungspolitik, welche unsere Feinde gegen uns führen, hat das Deutsche Reich, je länger der Krieg dauert, vor um so schwerere Aufgaben gestellt. Konnte man bei einer Kriegsdauer von einem halben Jahre hoffen, mit den vorhandenen Vorräten und den in den besetzten feindlichen Gebieten eroberten halbwegs auszukommen, so war dies, nachdem der Krieg bald zwei Jahre dauert und nach einer ausgesprochenen Missernte 1915 um so schwieriger. Weiterblickende haben daher bereits im Herbst 1914 die Notwendigkeit erkannt, alle

wichtigeren Nahrungs- und Futtermittel in die Verwaltung des Reiches zu nehmen, ebenso die Einfuhr aus dem Ausland zu organisieren und für eine gerechte Verteilung der Vorräte im Inland Sorge zu tragen.

Das Deutsche Reich sah sich hier vor eine Aufgabe gestellt, wie sie nie vorher einem Lande zugemutet war. So sorgfältig unsere Mobilmachung für den Kriegszustand vorbereitet war, so unvorbereitet stand man der Mobilmachung des Wirtschaftslebens, insbesondere der der Volksernährung für einen langandauernden Krieg mit Sperrung der Seezufuhr gegenüber. Und nur zögernd, tastend, unvollständig entschloß man sich zu den einzelnen Maßnahmen, die keineswegs immer glückliche waren.

Man wird nicht verkennten dürfen, daß es kaum ein Staatswesen gibt, dessen staatsrechtliche Konstruktion ihm die Lösung dieser Aufgaben so erschwert, wie gerade Deutschland. Denn es ist ein Bundesstaat mit weitgehender Selbständigkeit der einzelnen Gliedstaaten, die meist eifersüchtig darüber wachen, daß in die ihnen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte nicht eingegriffen wird. Dazu kommt, daß das Reich über keine eigenen Exekutivorgane in Zivilangelegenheiten verfügt, daß selbst die Reichssteuern und Zölle von den Beamten der Einzelstaaten erhoben werden. Jeder Weg zu den Exekutivorganen führt über deren Regierung.

Wohl hatte eine kleine Zahl von am 4. August vormalig im Reichsamt des Innern sich eingefundenen Abgeordneten den verbündeten Regierungen in dem sogenannten Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 das Recht zum Erlass wirtschaftlicher Verordnungen aufgedrängt, die solange Gültigkeit haben, bis sie vom Reichsanzler selbst aufgehoben werden und die jederzeit auf Verlangen des Reichstages aufgehoben werden müssen. Von diesem Recht hat der Bundesrat reichlich Gebrauch gemacht. Die Fülle der Verordnungen ist schier unüberschaubar geworden und kaum jemand weiß mehr, welche eigentlich gilt, welche und inwieweit sie durch spätere Verordnungen beseitigt oder abgeändert worden ist. Aber zum Erlass jeder dieser Verordnungen muß erst der Bundesrat sich in seinen Ausschüssen, dann in seinem Plenum vorberaten, gehen oft mehrtägige Verhandlungen mit den Ministerien der Einzelstaaten voran. Jede ist schließlich ein Kompromiß und infolge der inneren Reibungen arbeitet die an sich schon schwerfällige Maschine so langsam, daß die einzelnen Verordnungen oft so spät erscheinen, daß schwere Störungen in der Ernährung nicht mehr vermieden werden können. Dabei hat man geglaubt, den Einzelstaaten die Ordnung ihrer Ernährungsverhältnisse großen Teils ganz selbständig überlassen zu können; diese haben wieder ihren nachgeordneten Behörden vielfach dergestalt freie Hand gelassen, daß jeder kleine Kreis Ausfuhrverbote nach dem Nachbarreise oder anderswohin erläßt, die zur Folge haben, daß in dem einen Kreise Ueberfluß an Vieh, Fleisch, Butter, Eiern besteht, während an anderer Stelle der größte Mangel daran herrscht.

Als zweites erschwerendes Moment kommt hinzu, daß Heeres- und Marineverwaltung ihre Einkäufe völlig unabhängig von den Zivilverwaltungsbehörden, selbst von der Reichsgetreidestelle, machen, daß sie nicht einmal an die von dieser festgesetzten Höchstpreise gebunden sind, daß sie deren ganzen Verteilungsplan nicht selten schwer stören; daß sich darüber plötzlich Mangel da heranstellt, wo man vorher reichlich versorgt zu sein glaubte. Fehlt der Zivilbehörde doch selbst eine Uebersicht darüber, welche Vorräte in der Hand der Militärverwaltung sind, weiß man kaum, was sie von der neuen Ernte für sich beanspruchen wird.

Daß es so länger nicht gehen könne, daß die Ordnung all dieser Fragen in eine Hand gelegt werden müsse, wurde mehr und mehr die allgemeine Ueberzeugung. Der Schrei nach dem Diktator erscholl immer lauter und lauter, und der Bundesrat hat sich dieser Einsicht denn auch nicht länger verschlossen. Er ist bereit, sich eines Teiles seiner Befugnisse zu entäußern, einen Mann an die Spitze der Lebens- und Futtermittelversorgung zu berufen, der die Einheitlichkeit der Organisation in sich verkörpert. Freilich das Wort „Diktator“ ist bei den ihm übertragenen Befugnissen auch nicht das rechte. Denn das Recht zum Erlass

allgemeiner Verordnungen auf diesem Gebiete behält sich der Bundesrat vor, doch dürfte er im wesentlichen diese Befugnisse dem Reichsanzler übertragen. Der kommende Mann soll auch seine Anordnungen in der Regel durch die einzelstaatlichen Regierungen an die letzten ausführenden Behörden ergehen lassen; aber er soll allerdings auch das Recht haben, direkt mit diesen zu verkehren, ihnen selbständig ihre Anweisungen zukommen zu lassen. Kein Ernährungsamt, keine kollegiale Behörde, wird geschaffen, sondern ein Mann, der selbständig dekretiert, ein Ernährungskanzler, der freilich der Beauftragte, der Vertreter des Reichsanzlers in diesen Fragen ist. Ihm wird ein Beirat zur Seite gestellt, der aber nicht Beschlüsse zu fassen hat, sondern der ihn berät, in dem die wichtigeren Einzelstaaten durch Delegierte vertreten sind, und in den ferner besonders geeignete sachverständige Männer durch den Reichsanzler berufen werden. Das Zusammenarbeiten mit der Militärverwaltung wird nicht nur durch die Entsendung eines höheren Militärs in diesen Beirat gewahrt, als welchen man den General Gröner, den Chef unseres Militärseisenbahnwesens nennt, einen Mann, der in dieser Stellung sich als Organisationsgenie bewiesen hat. Ganz besonders aber wird das Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Heeres- und Zivilverwaltung in den Ernährungsfragen dadurch gewährleistet werden, daß die Entscheidungen des Diktators von maßgebendem Einfluß auf die der General-Commandos sein sollen, indem letztere durch Kabinettsorder angewiesen werden, sich jene Entscheidungen zur Richtschnur zu nehmen. Auch soll damit die Möglichkeit gegeben werden, daß sich Heeres- und Zivilverwaltung gegenseitig in der Ernährung ausbilden.

Wenn das Wort Goethes „Höchstes Glück der Erdenkinder sei doch die Persönlichkeit“ schon im gewöhnlichen Leben gilt, so doppelt dann, wenn in so schwerer Zeit ein für den Erfolg des Krieges so überaus wichtiges, für das Durchhalten auch zu Hause so entscheidendes Amt in die Hände eines Mannes gelegt wird. Erst der Erfolg wird zeigen, ob es gelungen ist, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu bringen, den Mann, der praktische Erfahrung, umfassende Kenntnisse, hervorragendes Organisations-talent mit gewaltiger Energie verbindet. Man nennt den Oberpräsidenten v. Batocki als den Träger dieser Gewalt. Er ist bisher zu wenig hervorgetreten, um ein Urteil darüber abgeben zu können, ob er alle diese seltenen Fähigkeiten in sich vereinigt. Besitzt er sie, so wird er auch mit den Schwierigkeiten fertig werden, die darin beruhen, daß das Recht zum Erlass der wirtschaftlichen Verordnungen auf dem Ernährungsgebiet zunächst formell beim Bundesrat verbleibt.

Der neue Mann tritt sein neues Amt an unter der Aussicht einer glänzenden herantretenden Ernte bei uns, bei unseren Verbündeten, wie im besetzten Feindesland. Das erleichtert ihm seine Arbeit, das ermächtigt uns, mit Vertrauen und Hoffnung in die Zukunft zu blicken, das schafft uns die Gewißheit, daß wir auch in den Ernährungsfragen das Schwerste hinter uns haben.